Teil A

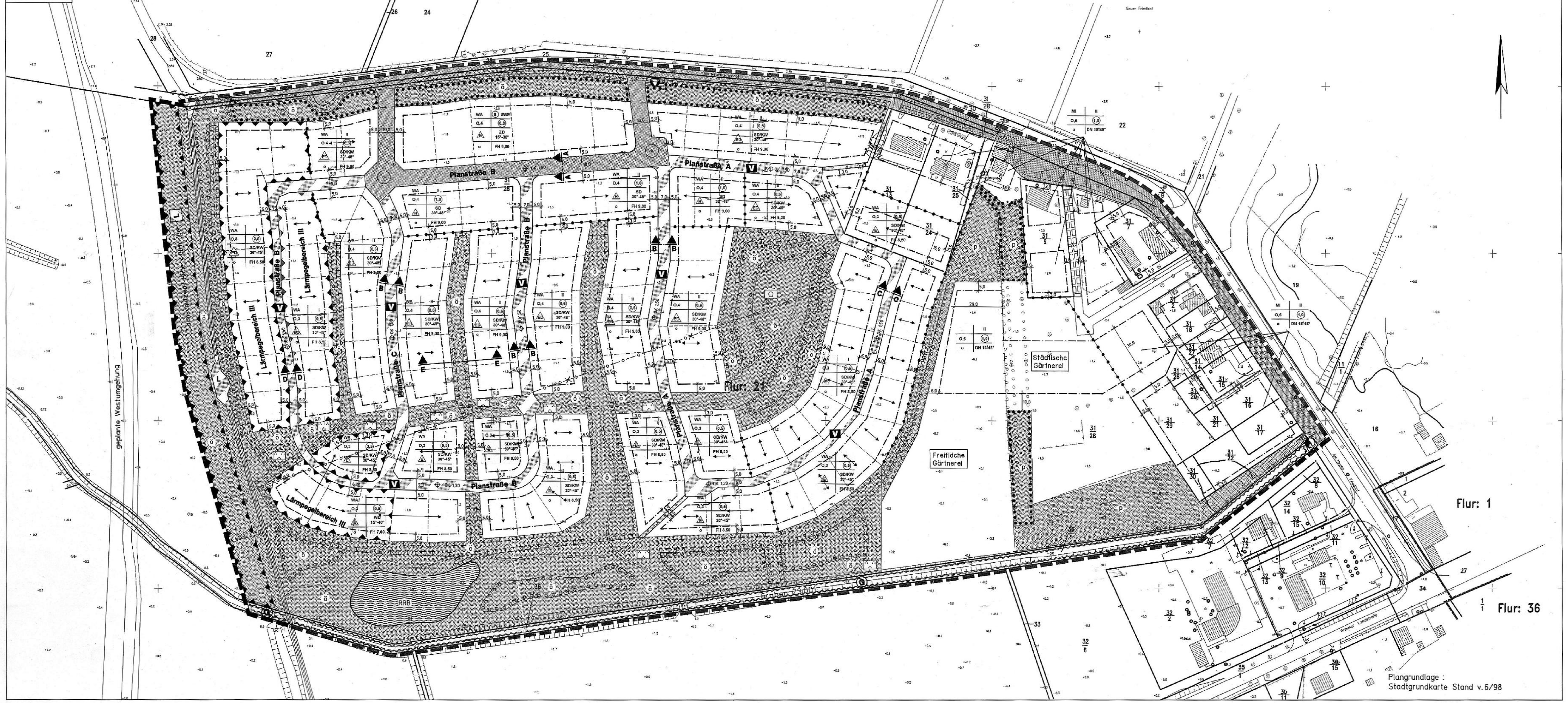

Text Teil B

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1. Zulässige Nutzung in den allgemeinen Wohngebieten (WA) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO

   Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende Arten von Nutzungen, die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, ausgeschlossen:
   - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
   - sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe,
   - Anlagen für Verwaltungen,
   - Gartenbaubetriebe,
   - Tankstellen.

2. Zulässige Nutzung in den Mischgebieten (MI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO

   Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende Arten von Nutzungen ausgeschlossen:
   - Tankstellen,
   - Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.

   Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Vergnügungsstätten, die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, ausgeschlossen.

3. Räume für freie Berufe § 13 BauNVO

   Gemäß § 13 BauNVO sind Räume für freiberuflich Tätige allgemein zulässig, soweit die Inanspruchnahme durch diese Nutzungen 50% der Bruttogeschoßfläche jedes einzelnen Gebäudes nicht überschreitet.

4. Nebenanlagen § 14 BauNVO

4.1 Nebenanlagen zur gewerblichen Kleintierhaltung gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind unzulässig.
4.2 Gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme, Kommunikationseinrichtungen und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen innerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- und Grünflächen allgemein zulässig, soweit dies ohne Beeinträchtigungen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung möglich ist.

5. Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

5.1 Garagen und Stellplätze dürfen nur bis zu einer Tiefe von 15 m von der Erschließungsstraße abgewandt errichtet werden.
5.2 Nebenanlagen dürfen nur bis zur von der Erschließungsstraße abgewandten Baugrenze errichtet werden.

6. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

6.1 Innerhalb der Straßenverkehrsflächen (ohne Zweckbestimmung) ist zwischen Fußgängerweg und Fahrbahn zu trennen.
6.2 Die Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ist als verkehrsberuhigte Mischfläche (Fahrzeuge und Fußgänger) auszubauen. Im Straßenraum sind Bäume zur Verkehrsberuhigung anzuordnen.

7. Lärmschutz § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

   In dem mit Lärmpegelbereich III gekennzeichneten Bereich ergibt sich für die nach Westen orientierten Gebäudeseiten gem. DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - zur Erreichung des geforderten Innenschallpegels in Aufenthaltsräumen ein resultierendes Schalldämmaß (Rw, res) von 35 dB für die Außenbauteile.
   Es sind Fenster der Lärmschutzklasse III mit kontrollierter Lüftung einzubauen.

8. Grünordnung § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

8.1 In den Maßnahmeflächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist je 200 m^2 ein hochstämmiger, laubabwerfender Baum zu pflanzen. Die restliche Fläche ist mit heimischen, laubabwerfenden Sträuchern zu bepflanzen.
8.2 Auf den privaten Grundstücken ist ein hochstämmiger, laubabwerfender Baum zu pflanzen, außer auf den Reihenhausgrundstücken.
8.3 Zusätzlich ist je Grundstück eine Fläche von 30 m^2 mit Hecken oder Sträuchern lt. Pflanzliste zu bepflanzen.
   Für die Reihenhausgrundstücke wird eine Fläche von 10 m² zum Anpflanzen von Hecken oder Sträuchern lt. Pflanzliste festgesetzt.
8.4 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Flächen zur Einleitung und Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist ein Mulden-System herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
   Die Fläche ist als Grünfläche mit einzeln angeordneten hochstämmigen, Laubbäumen anzulegen.
   Innerhalb dieser Flächen sind Fußwege erhöht anzuordnen.
8.5 Die Fläche des privaten Grundstückes, die mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten der Hansestadt Greifswald festgesetzt ist, ist ebenfalls als Versickerungsmulde mit Grasbewuchs anzulegen.
8.6 Die hochstämmigen Bäume sollen bei Pflanzung einen Stammumfang von mindestens 16-18 cm haben.

   Für die Pflanzgebote sind heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher, entsprechend nachfolgender Pflanzliste zu verwenden:

Laubgehölze im öffentlichen Bereich

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	- Schwarz-Erle
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Blutroter Hartriegel
Corylus avellana-	- Hasel
Crataegus monogyna	- Eingriffliger Weißdorn
Crataegus laevigata	- Zweigriffliger Weißdorn
Hippophae rhamnoides	- Sanddorn
Malus sylvestris	- Wildapfel
Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Prunus padus	- Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rosa canina	- Hunds-Rose
Salix alba	- Silber-Weide
Salix caprea	- Sal-Weide
Salix purpurea	- Purpur-Weide
Salix viminalis	- Korb-Weide
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Sorbus intermedia	- Schwedische Mehlbeere
Ulmus carpinifolia	- Feld-Ulme
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball

Laubgehölze im privaten Bereich

1. Obstgehölze

Juglans regia	- Walnuß
Malus in Sorten	- Äpfel
Prunus in Sorten	- Pflaume
Prunus in Sorten	- Sauerkirsche
Prunus in Sorten	- Süß-Kirsche
Pyrus in Sorten	- Birne
Cydonia in Sorten	- Quitte

2. Ziergehölze

Acer in Sorten	- Ahorn
AesculusX carnea „Briotii"	- Scharlach-Roßkastanie
Betula pendula	- Birke
Malus in Sorten	- Zierapfel
Prunus in Sorten	- Zier-Kirsche, -Mandel, -Pflaume

Geschnittene Hecken

Carpinus betulus	- Weiß-Buche
Ligustrum vulgare	- Gewöhnlicher Liguster

Ziergehölze für freiwachsende Hecken im öffentlichen privaten Bereich

Cornus alba	- Weißer Hartriegel
Corylus maxima „Purpurea"	- Blut-Hasel - rotes Laub
Deutzia x magnifica	- Deutzie - Blüte weiß
Forsythia x intermedia	- Forsythie - Blüte gelb
Kerria japonica „Pleniflora"	- Gefüllter Ranunkelstrauch - Blüte gelb
Kolkwitzia amabilis	- Kolkwitzie - Blüte rosa-weiß
Philadelphus „Schneesturm"	- Europäischer Pfeifenstrauch - Blüte weiß
Prunus-Arten	- Zierkirsche
Ribes aureum	- Gold-Johannisbeere - Blüte gelb
Ribes sanguineum „Atrorubens"	- Blut-Johannisbeere - Blüte rot

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 86 LBauO M-V)

1. Für die Hauptgebäude im WA sind Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 30° und 48° zugelassen. Krüppelwalmdächer sind zulässig. Für die Zeltdächer ist eine Dachneigung von 10°-35° zulässig. Walmdächer sind mit einer Dachneigung zwischen 15° und 40° zulässig. Untergeordnete Nebengebäude wie Garagen oder Carports können flachere Neigungen aufweisen.
2. Im MI ist eine Dachneigung zwischen 15° und 45° zulässig.
3. Dacheindeckungen sind in den Farben rot bis rotbraun zu verwenden. Solarenergieanlagen sind auch in anderen Farben zulässig.
4. Die Fassaden sind in hellem Putz, Kalksandstein, Verblendmauerwerk im Farbspektrum ziegelrot bis rotbraun und beige, Holz oder Holzwerkstoffen hellfarbig behandelt auszuführen.
5. Bei Doppelhäusern müssen beide Haushälften eine einheitliche Gestaltung aufweisen (gleiche Außenhaut, Farbe, Material und Dachneigung).
6. Verkehrsflächen auf den privaten Grundstücken sind in bindemittelloser Bauweise (z.B. Pflaster- oder Rasengittersteine) auszuführen.
7. Unbefestigte Flächen der privaten Grundstücke sind als Grünfläche anzulegen bzw. gärtnerisch zu nutzen.

Nachrichtliche Übernahme

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

   Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. Im Plangebiet befinden sich Drainagesysteme. Wenn während der Erdarbeiten Drainagesysteme festgestellt werden, ist das Tiefbauamt der Hansestadt Greifswald zu benachrichtigen.
3. Das Plangebiet liegt im hochwassergefährdeten Bereich des Greifswalder Boddens.
   Das Bemessungshochwasser liegt bei 2,90 m über HN.
   Ein hochwasserfreier Aufenthaltsraum für Menschen ist in einem oberen Geschoß oder Dachraum hochwassergefährdeter Gebäude vorzusehen.
   Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist nicht statthaft.
   Ein Hochwasserschutz bis zum Bemessungshochwasser ist solange nicht gegeben, bis das Ryck-Sperrwerk errichtet ist. Hochwasserschutzvorkehrungen sind objektbezogen durch den Bauherrn anzuwenden.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 15.9.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Greifswalder Stadtblatt" am 8.10.1998 erfolgt.

   Hansestadt Greifswald, den 30.06.2000 — gez. von der Wense, Der Oberbürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 21 LPlG M-V beteiligt worden.

   Hansestadt Greifswald, den 30.06.2000 — gez. von der Wense, Der Oberbürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist, nach ortsüblicher Bekanntmachung im „Greifswalder Stadtblatt" am 8.10.1998, vom 19.10.1998 bis zum 20.11.1998 durch öffentlichen Aushang im Stadtplanungsamt durchgeführt worden.

   ~~Auf Beschluß der Bürgerschaft vom .... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~

   Hansestadt Greifswald, den 30.06.2000 — gez. von der Wense, Der Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.10.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Hansestadt Greifswald, den 30.06.2000 — gez. von der Wense, Der Oberbürgermeister

5. Die Bürgerschaft hat am ....01.06.1999..... den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Hansestadt Greifswald, den 30.06.2000 — gez. von der Wense, Der Oberbürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie dessen Begründung haben in der Zeit vom .....23.06.1999.... bis zum .....06.08.1999..... während folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen:

Montag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am .....15.06.1999..... im „Greifswalder Stadtblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Hansestadt Greifswald, den 30.06.2000 — gez. von der Wense, Der Oberbürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ..03.08.2000....... wird als richtig dargestellt bescheinigt. ~~Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : .... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.~~

   Hansestadt Greifswald, den 03.08.2000 — gez. Hell, Leiter Katasteramt

8. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am .... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Hansestadt Greifswald, den — Der Oberbürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.

   Daher hat der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie dessen Begründung in der Zeit vom .... bis zum........................ während folgender Zeiten gemäß § 3 Abs.3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen:

Montag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

   (Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am .... im „Greifswalder Stadtblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Daher wurde das vereinfachte Verfahren nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt.

   Hansestadt Greifswald, den — Der Oberbürgermeister

10. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ...30.05.2000...... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

    Hansestadt Greifswald, den 30.06.2000 — gez. von der Wense, Der Oberbürgermeister

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ...30.05.2000...... von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom ...30.05.2000...... gebilligt.

    Hansestadt Greifswald, den 30.06.2000 — gez. von der Wense, Der Oberbürgermeister

12. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ...., Az.: ....-..............- .... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

    Hansestadt Greifswald, den — Der Oberbürgermeister

13. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Bürgerschaft vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ...., Az.: ....-..............- .... bestätigt.

    Hansestadt Greifswald, den — Der Oberbürgermeister

14. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Hansestadt Greifswald, den 30.06.2000 — gez. von der Wense, Der Oberbürgermeister

15. Der Beschluß der Satzung über den ~~Die Erteilung der Genehmigung des~~ Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..30.06.2000....... im „Greifswalder Stadtblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..30.06.2000........ in Kraft getreten.

    Hansestadt Greifswald, den 25.08.2000 — gez. von der Wense, Der Oberbürgermeister

Satzung der Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 27. April 1998 (GVOBl. M-V S. 388) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Greifswald vom ...30.05.2000...... ~~und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde~~ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 72 für das Gebiet - Galgenkampwiesen -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Hansestadt Greifswald, den 25.08.2000 — gez. von der Wense, Der Oberbürgermeister

Straßenquerschnitte

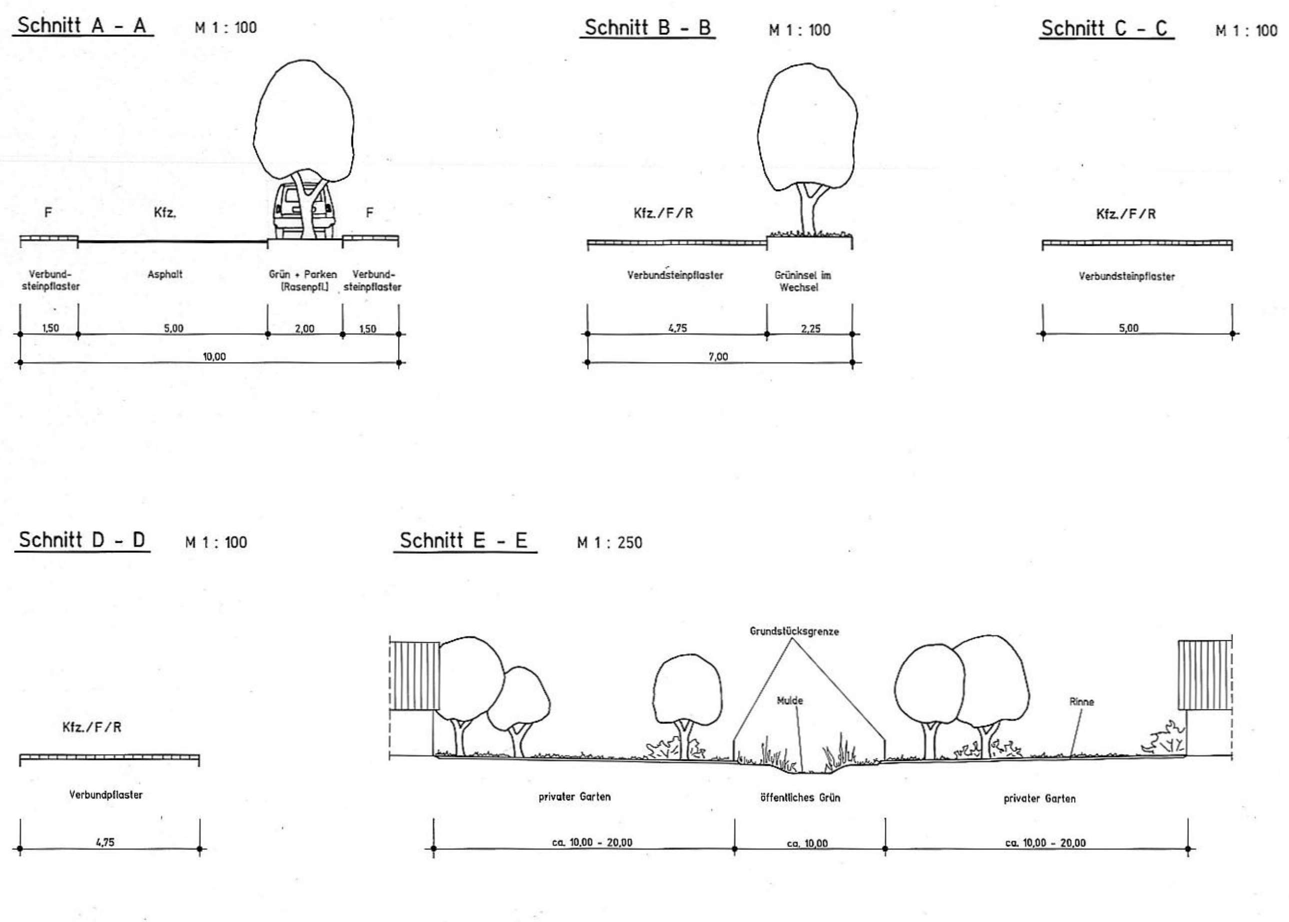

Kfz. - Kraftfahrzeuge, F - Fußweg, R - Radweg, Grün - Grünstreifen

Planzeichenerklärung (PlanZVO 90)

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA — Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO
- MI — Mischgebiete gem. § 6 BauNVO
- 5 WE — höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) je Wohngebäude

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

- Nutzungsschablone
- (0,5) — Geschoßflächenzahl als Höchstmaß (GFZ)
- 0,4 — Grundflächenzahl als Höchstmaß (GRZ)
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- (II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- FH — Firsthöhe, Höhe baulicher Anlagen in m über Oberkante Erschließungsanlage als Höchstmaß - maßgeblich ist die Höhe der Straßenachse rechtwinklig zu dem jeweiligen Grundstück

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und § 23 BauNVO)

- o — offene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- H — nur Hausgruppen zulässig
- Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
- V — verkehrsberuhigter Bereich
- F+R — Fuß- und Radweg
- L — Fuß- und Radweg, frei für landwirtschaftliche Fahrzeuge

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14, Abs. 6 BauGB)

- Fläche für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung:
- Elektrizität
- Wertstoffsammelbehälter

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- ö — öffentlich
- p — privat
- Zweckbestimmung:
- Parkanlage
- Spielplatz

7. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- Wasserflächen
- RRB — Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft
- Zweckbestimmung:
- G — Graben für die Entwässerung

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25, Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Zweckbestimmung: Flächen zur Einleitung und Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers
- ö — öffentlich
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- ö — öffentlich
- p — privat

9. Sonstige Planzeichen

- HGW — Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Hansestadt Greifswald: Hier Unterhaltung von Flächen zur Einleitung und Ableitung von Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- A — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und der Versorgungsträger
- Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 u. Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Städtische Gärtnerei / Freifläche Gärtnerei — Besonderer Nutzungszweck (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

10. Ergänzende Planzeichen

←→	Hauptfirstrichtung gem. § 86 LBauO M-V	WD	Walmdach
-◇-X-◇-	zu entfernende Leitung	ZD	Zeltdach
⊕ OK 1,30	Oberkante Verkehrsfläche mind. 1,30m über HN	SD	Satteldach
30°	Dachneigung	KW	Krüppelwalmdach

II. Bestandsunterlagen

- vorhandene Gebäude
- 31/28 — Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- • 1,8 — Höhepunkte mit Höhenangabe über HN
- vorhandene Straße
- vorhandene Bäume

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

III. Hinweise

- geplante Grundstücksgrenzen
- geplanter Fuß-/ Radweg innerhalb der Grünflächen

HANSESTADT GREIFSWALD

Bebauungsplan Nr. 72
- Galgenkampwiesen -

Gemarkung Greifswald, Flur 21

Satzung **M 1 : 1.000**

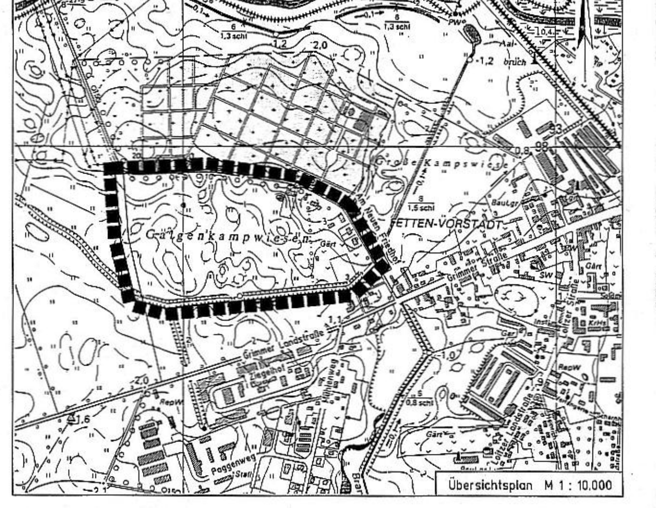

bearbeitet: Rita Dux	Stadtplanungsamt
	Gustebiner Wende 12
Stand : März 2000	17491 Greifswald